

# Bestattungs- und Friedhofgesetz der Gemeinde Malans

Gestützt auf Art. 6 des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz)  
Von der Gemeindeversammlung erlassen am 21. Oktober 2025

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Malans.
- <sup>2</sup> Der Gemeindevorstand erlässt ausführende Bestimmungen in einer Verordnung.

### Art. 2 Aufsicht und Leitung

- <sup>1</sup> Das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde untersteht dem Gemeindevorstand.
- <sup>2</sup> Die Leitung Technische Dienste ist für den Betrieb des Friedhofes verantwortlich.
- <sup>3</sup> Die administrative Verwaltung obliegt dem Bestattungsamt.

## II. Bestattungswesen

### Art. 3 Bestattungen

- <sup>1</sup> Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Malans und die übrigen auf dem Gemeindegebiet verstorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen, werden, sofern die Angehörigen dies wünschen, auf dem Friedhof Malans bestattet.
- <sup>2</sup> Sind keine Angehörigen auffindbar, sorgt die Gemeinde für eine angemessene Bestattung.
- <sup>3</sup> Auf Gesuch hin kann das Bestattungsamt für nicht in der Gemeinde Malans wohnhaft gewesene Verstorbene eine Beisetzung auf dem Friedhof bewilligen, wenn die verstorbene Person in einer besonderen Beziehung zur Gemeinde oder einer in Malans wohnhaften Person gestanden hat.

### Art. 4 Unentgeltliche Bestattung

- <sup>1</sup> Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Malans und alle auf dem Gebiet der Gemeinde Verstorbenen haben Anrecht auf eine unentgeltliche Bestattung in Malans.
- <sup>2</sup> Die unentgeltliche Erdbestattung umfasst:
  - a) die Aufbahrung des Leichnams in einer Aufbahrungshalle in Malans oder innerhalb des Kantons.
  - b) einen maximalen Betrag von CHF 500 seitens der Gemeinde an die Überführungskosten des Leichnams.

- c) ein Erdgrab sowie dessen Öffnung und Schliessung.
- d) die Lieferung eines Holzkreuzes mit Namensbezeichnung (Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr) durch die Gemeinde.
- e) das Grabgeläute.

<sup>3</sup> An die Kosten der Kremation übernimmt die Gemeinde:

- a) die Kosten der Kremation im Krematorium Chur oder Davos, exkl. Aschenurne.
- b) einen maximalen Betrag von CHF 500 an die Überführungskosten des Leichnams.
- c) die Benützung einer Aufbahnhalle in Malans oder innerhalb des Kantons.
- d) ein Urnengrab oder eine Urnennische sowie dessen Öffnung und Schliessung.
- e) die Lieferung eines Holzkreuzes (Urnengrab) oder einer hölzernen Grabtafel (Urnenwand) mit Namensbezeichnung (Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr).
- f) das Grabgeläute.

## Art. 5 Gebührenpflichtige Bestattung

<sup>1</sup> Für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde betragen die Grabkosten:

a)	Reihengrab		kostenlos
b)	Kindergrab (unter 10 Jahren)		kostenlos
c)	Urnengrab		kostenlos
d)	Urnennische		kostenlos
e)	Urnenbeisetzung Salis-Gruft		kostenlos
f)	Gemeinschaftsgrab (ohne Inschrift)		kostenlos
g)	Gemeinschaftsgrab (inkl. Inschrift)	CHF	1'000
h)	Sternengrab (ohne Inschrift)		kostenlos
i)	Sternengrab (inkl. Inschrift)	CHF	500
j)	Nachträgliche Verlegung einer Urne in das Gemeinschaftsgrab (ohne Inschrift)	CHF	500
k)	Nachträgliche Verlegung einer Urne in das Gemeinschaftsgrab (inkl. Inschrift)	CHF	1'000
l)	Nachträgliche Verlegung einer Urne in eine Urnennische (ohne Inschrift und Urnenplatte)	CHF	500

<sup>2</sup> Für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz betragen die Grabkosten:

a)	Reihengrab	CHF	2'500
b)	Kindergrab (unter 10 Jahren)	CHF	1'250
c)	Urnengrab	CHF	1'250
d)	Urnennische	CHF	1'250
e)	Urnenbeisetzung Salis-Gruft	CHF	500
f)	Gemeinschaftsgrab (ohne Inschrift)	CHF	1'000
g)	Gemeinschaftsgrab (inkl. Inschrift)	CHF	2'000
h)	Sternengrab (ohne Inschrift)		kostenlos
i)	Sternengrab (inkl. Inschrift)	CHF	500
j)	Nachträgliche Verlegung einer Urne in das Gemeinschaftsgrab (ohne Inschrift)	CHF	500
k)	Nachträgliche Verlegung einer Urne in das Gemeinschaftsgrab (inkl. Inschrift)	CHF	1'000
l)	Nachträgliche Verlegung einer Urne in eine Urnennische (ohne Inschrift und Urnenplatte)	CHF	500

## **Art. 6 Bestattungszeit**

Das Bestattungsamt legt die Bestattungszeit unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen fest.

## **III. Friedhofswesen**

### **Art. 7 Grabarten**

Auf dem Friedhof bestehen folgende Grabarten:

- a) Reihengräber
- b) Kindergräber
- c) Urnengräber
- d) Urnennischen
- e) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung
- f) Sternengrab
- g) Salis-Gruft

### **Art. 8 Pflege der Gräber**

- <sup>1</sup> Die Pflege der Gräber sowie das Anbringen von Grabmälern haben die Angehörigen gemäss den Vorgaben des Gemeindevorstandes zu besorgen.
- <sup>2</sup> Wird seitens der Angehörigen nichts unternommen, so sorgt das Werkamt zulasten der Angehörigen für die nötigen Anordnungen. Sind die Angehörigen mittellos oder sind keine Angehörigen auffindbar, erfolgt die Instandstellung eines solchen Grabes zu Lasten der Gemeinde.

### **Art. 9 Bewilligung für das Einsetzen von Grabsteinen**

- <sup>1</sup> Das Einsetzen von Grabsteinen ohne vorherige Anzeige an die Leitung Technische Dienste ist untersagt. Grabsteine dürfen frühestens 12 Monate nach der Beerdigung eingesetzt werden.
- <sup>2</sup> Bei Urnengräbern ist keine Wartefrist einzuhalten.

### **Art. 10 Grabesruhe, Grabräumung, Exhumation**

- <sup>1</sup> Die Grabesruhe beträgt für alle Grabarten 20 Jahre.
- <sup>2</sup> Die Anordnung der Räumung eines Grabfeldes ist unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der Grabmäler, Pflanzen usw. rechtzeitig zu publizieren bzw. den Angehörigen mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt das Werkamt über die nicht entfernten Gegenstände.
- <sup>3</sup> Auf begründetes Gesuch der Angehörigen kann die Gemeinde eine vorzeitige Exhumierung bewilligen.

### **Art. 11 Friedhofgestaltung**

Der Gemeindevorstand regelt die Gestaltung der Friedhofsanlage und legt sie im Friedhofgestaltungsplan abschliessend fest.

## **Art. 12 Schutz des Friedhofes**

<sup>1</sup> Jede Beschädigung der Anlagen, Grabmäler und Pflanzen ist verboten. Kinder unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung erwachsener Personen, die für sie verantwortlich sind, gestattet.

<sup>2</sup> Das Mitführen von Hunden auf dem Friedhof ist untersagt.

## **Art. 13 Haftung**

Die Gemeinde Malans übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen verursacht werden.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 14 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu CHF 1'000 geahndet.

<sup>2</sup> Bei groben Verstössen gegen dieses Gesetz kann den Fehlbaren durch den Gemeindevorstand der Zutritt zum Friedhof untersagt werden.

### **Art. 15 Rechtsmittel**

Einsprachen gegen Verfügungen des Bestattungsamtes oder der Leitung Technische Dienste sind innert 30 Tagen an den Gemeindevorstand zu richten.

### **Art. 16 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Erlasse, insbesondere das Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Malans, von der Gemeindeversammlung erlassen am 03. Juni 1999 und 07. Dezember 2006.